

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
44. Jahrgang	Salzgitter 11. Januar 2017	Nummer 1

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
1	Bekanntmachung über die Anberaumung eines Erörterungstermins - Neufassung der wasserrechtlichen Bewilligungen für das Nordharzverbundsystem	2
2	Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015	3
3	Feststellung / Auslegung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Oberbürgermeisters	4
4	Öffentliche Zustellungen	5
Nichtamtliche Bekanntmachungen		
5	Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG Änderung der Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser durch die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2017	6

Amtliche Bekanntmachungen

1

Bekanntmachung über die Anberaumung eines Erörterungstermins

Neufassung der wasserrechtlichen Bewilligungen für das Nordharzverbundsystem

Die Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistr. 8, 31137 Hildesheim, hat die Neufassung der wasserrechtlichen Bewilligungen für das Nordharzverbundsystem gemäß der §§ 8 und 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972), § 9 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) und § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679) beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Verfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion (GB VI), Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig.

Die Harzwasserwerke GmbH betreibt im Nordharz die Oker-, Grane- und Innerstetalsperre mit den Beileitungssystemen Oker-Grane-Stollen und Innerste-Druckrohrleitung sowie den Ableitungen Dammgraben, Schalker Graben und Gose.

Die für die genannten Anlagen im Nordharzverbundsystem erteilten befristeten Wasserrechte laufen zum 31.12.2017 aus.

Es ist geplant, die drei Talsperren einschließlich der genannten Anlagen weiter zu betreiben und den Betrieb aufgrund neuester Daten und Erkenntnisse zu optimieren (neue Betriebspläne). Damit soll eine geringfügige Erhöhung der Rohwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung einhergehen. Zudem sollen die Hochwasserrückhalteräume vergrößert und der Talsperrenbetrieb insgesamt ökologischer ausgerichtet werden.

Die Antragsunterlagen haben öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 NWG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG sind die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Hiermit wird der Erörterungstermin auf

**Donnerstag, den 02.02.2017, 10.00 Uhr
beim Landkreis Goslar (Kreistagssaal),
Klubgartenstr. 6
38640 Goslar**

anberaumt.

Auf folgendes wird hingewiesen:

- a) Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 S. 1 VwVfG).
- b) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. 67 Abs. 1 S. 3 VwVfG).
- c) Nicht nur die Einwender, sondern auch die (materiell) Betroffenen sind zur Teilnahme und Erörterung berechtigt (VGH München BayVBI 1988,113).
- d) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Bewilligungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG).
- e) Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Stadt Salzgitter, 20.12.2016

Gez. Buntfusz

2

Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015

Der Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 (eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Salzgitter hierzu war nicht erforderlich) wird gemäß § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -
Team Finanzmanagement
In der Technik-Zentrale der e.on AVACON
Modul 8, Zimmer 08.17
Joachim-Campe-Str. 14
38226 Salzgitter

wie folgt öffentlich ausgelegt:

Montag, den 16.01.2017 bis Dienstag, den 24.01.2017
Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

3**Feststellung / Auslegung des Jahresabschlusses 2015
und Entlastung des Oberbürgermeisters**

Die anliegenden Beschlüsse wurden in der 2. Öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 21.12.2016 einstimmig gefasst:

TOP 4.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2015
Vorlage: 5685/16

Der Jahresabschluss 2015 wird entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S.3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen.

Anmerkung: Die Beschlussfassung erfolgte unter Berücksichtigung nicht-öffentlicher Bestanteile aus der 2. nicht-öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 21.12.2016.

TOP 4.2 Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015
Vorlage: 5686/16

Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss ohne Forderungsübersicht wird gem. § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -
Team Finanzmanagement
In der Technik-Zentrale der e.on AVACON
Modul 8, Zimmer 08.17
Joachim-Campe-Str. 14
38226 Salzgitter

wie folgt öffentlich ausgelegt:

Montag, den 16.01.2017 bis Dienstag, den 24.01.2017
Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

4

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger AktENZEICHEN	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Özkan, Özkan 32.4/00.3619453	Am Immenhof 17 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	01.12.2016
Alber, André 32.4/00.3621374	Albert-Schweitzer-Straße 30 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	08.12.2016
Kugelmann, Finn 32.4/00.8636169	Bernhard-Setzer-Straße 16 94032 Passau	Straßenverkehrsgesetz	15.12.2016
Duminica, Mitica 32.4/00.3624175	Hogrefestraße 21D 30419 Hananover	Straßenverkehrsgesetz	19.12.2016
Vacziova, Ildiko 32.4/00.3624761	Hauptstraße 255 26810 Westoverledingen	Straßenverkehrsgesetz	19.12.2016
Isensee, Gerrit 32.4/00.3625965	Reiterstieg 20 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	20.12.2016
Mehdi, Ali 32.4/00.3620885	Lichtenberger Straße 2 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	20.12.2016
Cevghis, Vasile-Adrian 32.4/00.3627192	Am Hamberg 3 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	20.12.2016
Pelikovsky, Stefan—Rene 32.4/8632382	Am Roten Amte 44 38302 Wolfenbüttel	Straßenverkehrsgesetz	27.12.2016
Agheorghiesei, Alin-G. 32.4/00.4606686	Schleusenweg 6 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	28.12.2016
Polcyn, Pawel Piotr 32.4/00.8643350	Johannisplatz 11 06449 Aschersleben	Straßenverkehrsgesetz	28.12.2016
Duminica, Mitica 32.4/00.4606918	Hogrefestraße 21D 30419 Hannover	Straßenverkehrsgesetz	28.12.2016

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **08.02.2017** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift

Nichtamtliche Bekanntmachungen

5

Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Änderung der Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser durch die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2017

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, stellt die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG den Kunden Wasser zu nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Arbeitspreis:

Zonenpreis je Kubikmeter (Bemessungszeitraum 365 Tage)	netto €/m³	7% USt.	brutto €/m³
für die ersten 80 m ³ /a	1,46	0,10	1,56
für jeden weiteren m ³ von			
81–150 m ³ /a	1,75	0,12	1,87
151–400 m ³ /a	1,83	0,13	1,96
ab 401 m ³ /a	1,86	0,13	1,99

2. Grundpreis:

Zählergröße (Nenndurchflussmenge)	netto €/Monat	7% USt.	brutto €/Monat
QN 1,5 und QN 2,5	7,33	0,51	7,84
QN 6,0 und QN 10	15,33	1,07	16,40
QN 15 und QN 40	19,33	1,35	20,68
QN 60 und QN 80	23,33	1,63	24,96
QN 100	26,33	1,84	28,17
QN 150	41,33	2,89	44,22

Verbundzähler (Nenndurchflussmenge)	netto €/Monat	7% USt.	brutto €/Monat
QN 60	46,33	3,24	49,57
QN 80	49,33	3,45	52,78
QN 100	52,33	3,66	55,99
QN 150	69,33	4,85	74,18

Der Wasserpreis setzt sich aus einem Arbeitspreis für die abgenommene Wassermenge und einem Grundpreis zusammen.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kunden haben der WEVG alle zur Preisbildung notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, der WEVG jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Berechnungsgrundlage zur Folge hat, unverzüglich mitzuteilen.
2. Über die Anwendung der Preisbestimmungen in Zweifelsfällen entscheidet die WEVG.
3. Ab einer Abnahmemenge von 40.000 m³ je Zählpunkt können Sondervereinbarungen getroffen werden.
4. Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise bzw. Bruttopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 7 %.
5. Der obige Preis tritt ab 01. Januar 2017 für das gesamte Versorgungsgebiet der WEVG in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise für die Versorgung mit Wasser ihre Gültigkeit.

Die Preise werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ bekannt gegeben. Sie können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und auf www.wevg.com eingesehen werden.

Salzgitter, 30. Dezember 2016

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG